

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegkirchenrates des Ev. Kirchspiels Krostitz

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss	Krostitz, den 18.06.2024
<p><u>Carola Hofmann</u> Vorsitzender</p> <p><u>Bernd Hennig</u> stellv. Vorsitzender</p> <p><u>Ramona Steinberg</u> stellv. Vorsitzender</p> <p><u>Martina Pfeil</u> stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>Dieter Kahle Henrik Röthel Annett Möglich Friedemann Krumbiegel</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegkirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 12 , anwesend sind 9 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: Vikar Johann Anton Zieme</p> <p>Das Evangelische Kirchspiel Krostitz ist Träger der Friedhöfe in Krostitz, Behlitz, Gostemitz, Liemehna, Mocherwitz, Pehritzsch, Priester, Weltewitz, Wöllmen, Wölpern [In den Gemeinden Jesewitz und Eilenburg sind noch weitere, kommunale Friedhöfe vorhanden.]</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p>	
<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Kreis der bestattungsberechtigten Personen</p> <p>Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf den Friedhöfen des Kirchspiels Krostitz, auch Personen die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten, beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers.</p> <p>zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> <p>Für die Friedhöfe des Kirchspiels Krostitz gelten folgende Gestaltungsvorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Grabmal sind folgende Daten der Verstorbenen zu vermerken: Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr. 2. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur naturbelassene Materialien verwendet werden. 3. Kunstblumen als Grabschmuck dürfen nicht verwendet werden. 4. Abweichend von der Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM dürfen auf den Friedhöfen Gostemitz, Krostitz, Liemehna, Mocherwitz, Priester, Weltewitz, Wöllmen und Wölpern die Grabstellen höchstens 60 % mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein. <p>Auf den Friedhöfen in Behlitz und Pehritzsch, bleibt der § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM bestehen. Dies bedeutet eine maximale Abdeckung der Grabstellen von höchstens 1/3 mit wasserundurch-</p>	

lässigem Material.

5. Friedhofsgepflegte Urnenreihen- und Erdreihengrabstätten sowie friedhofsgepflegte Urnenwahl- und Erdwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Wenn keine Stelle dafür vorgesehen ist, darf auch nichts abgelegt werden.

Anpflanzungen in diesem Bereich sind nur dem Friedhofsträger gestattet. Private Anpflanzungen sind nicht erlaubt.

Die Errichtung von individuellen Grabmalen darf nur von zertifizierten Steinmetzen, die eine Arbeitserlaubnis auf diesem Friedhof haben durchgeführt werden. Sie bedürfen unbedingt einer Grabmalgenehmigung vor der Errichtung des Grabmales. In den verschiedenen Anlagen gibt es auch unterschiedliche Gestaltungsvorschriften für die Grabmale in Bezug auf Größe und Form. Auf den Friedhöfen in Priester, Pehritzsch und Weltewitz 30 x 40 cm liegende Grabplatten.. Auf den Friedhöfen in Behlitz und Wölpfern 40 x 40 cm liegende Grabplatten. Auf dem Friedhof in Mocherwitz 30 x 40 bis 40 x 50 cm liegende Grabplatten und auf dem Friedhof in Krostitz 30 x 40 cm liegende Grabsteine.

Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten müssen auf dem Grabmal vermerkt sein. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

Abweichend von der Regelung des § 33 Absatz 2 FriedhG EKM werden, neben Vor- und Familiennamen auch Geburts- und Sterbejahr auf dem vom FH-Träger zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.

Außerdem gilt auf den Gemeinschaftsgrabanlagen der Friedhöfe des Kirchspiels Krostitz der Punkt 5 dieser zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu friedhofsgepflegten Anlagen.

gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen des Kirchspiels Krostitz sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr zulässig. Sie müssen jedoch vorher mit dem Friedhofsträger abgesprochen werden, um Überschneidungen mit Beisetzungen zu vermeiden.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

	<p>Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 3 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.</p> <p>In den Kirchen des Kirchspiels Krostitz dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren. Für die Benutzung gelten folgende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es dürfen keine Glocken läuten. In der Kirche Mocherwitz, dürfen die Glocken gegen eine Gebühr (laut Kasualienordnung) geläutet werden.2. Es dürfen keine Altarkerzen angezündet werden3. Die Benutzung der Orgel ist nicht gestattet. In der Kirche Priester, ist die Benutzung der Orgel gegen eine Gebühr (lt. Kasualienordnung) gestattet.4. Eine Aufbahrung mit offenem Sarg ist in der Kirche nicht gestattet. Bei vorhandener Leichenhalle des Friedhofsträgers ist diese dafür vorgesehen. Ansonsten ist die Aufbahrung durch das Bestattungsinstitut zu organisieren							
<input type="checkbox"/>	<p>Nutzungsrechte</p> <p>Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.</p> <p>Sofern die Beräumung nicht im angegebenen Zeitraum erfolgt, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch, kostenpflichtig um 1 Jahr.</p>							
	<table border="1"><tr><td>Abstimmung</td><td>Ja</td><td>8</td><td>Nein</td><td>0</td><td>Enth.</td><td>0</td></tr></table>	Abstimmung	Ja	8	Nein	0	Enth.	0
Abstimmung	Ja	8	Nein	0	Enth.	0		

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. *Carola Hoffmann*
Vorsitzender

gez. *Martina Pfeil*
Mitglied

gez. *Bernd Hennig*
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Krostitz, 18.06.2024

DS

.....
Vorsitzender GKR